

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren
in der Stadt Kröpelin
(Parkgebührenverordnung)
Lesefassung inkl. 1. Änderung**

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 408) hat die Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am 19.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Zweck**

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen das Parken nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Auf dem Parkplatz "Markt" mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird auf das Parken während den in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten eine Gebühr erlassen.

**§ 3
Gebührenbemessung**

(1) Die Gebührenpflicht für das Parken besteht von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr.

(2) Zur Gewährleistung der Nutzung des Parkplatzes "Markt" durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern, werden je nach Parkdauer gestaffelte Gebühren festgesetzt. Die Höchstparkdauer mit Ausnahme der Dauerparkkarten beträgt 4 Stunden.

(3) Es werden 4 „Dauerparkkarten“ ausgegeben, hierfür wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dauerparkkarten berechtigen in Ihrem Gültigkeitszeitraum zur Nutzung des Parkplatzes „Markt“, ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Dauerparkkarten werden auf Antrag vergeben, ein öffentliches Interesse ist nachzuweisen. Anträge sind an folgende Adresse schriftlich zu stellen Stadt Kröpelin, Der Bürgermeister, Markt 1, 18236 Kröpelin.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird ab 15 Minuten Parkzeit für das Parken eine Gebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit erhoben.

(2) Für den Parkplatz "Markt" wird als Tarif festgelegt:

bis 0,25 Std kostenfrei

bis 0,5 Std.	= 0,50 EUR
bis 1,0 Std.	= 1,00 EUR
bis 1,5 Std.	= 1,50 EUR
bis 2,0 Std.	= 2,00 EUR
bis 3,0 Std	= 3,00 EUR
bis 4,0 Std	= 4,00 EUR

- (3) Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt 180 EUR pro Jahr.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der auf öffentlicher, gebührenpflichtiger Verkehrsfläche ein Fahrzeug abstellt.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.02.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin vom 18.10.2001 außer Kraft.

Kröpelin, den 12.03.2015

Kropp
1. stellv. Bürgermeister

Stand:

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin
(Parkgebührenverordnung)

Ausgefertigt am: 12.03.2015
Veröffentlicht am: 12.03.2015

1. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin
(Parkgebührenverordnung)

Beschlossen am 28.04.2016
Ausgefertigt am 02.05.2016
Veröffentlicht am 02.05.2016